



Stand 07.04.2020, 13:30 Uhr

Änderungen zum letzten Stand vom 27.03.2020, 17:00 Uhr sind gelb hinterlegt

Fragen und Antworten zum Betretungsverbot von Kindertagesbetreuungsangeboten und zur Betreuung von Kindern von Schlüsselpersonen

Zur Vereinheitlichung der Darstellungen der Landesregierung wird darauf hingewiesen, dass die in diesen FAQ als „Schlüsselpersonen“ benannten Personen, korrekterweise als „Personen, die in kritischer Infrastruktur tätig sind“ bezeichnet werden müssten. Zur vollständigen Anpassung der FAQ fehlen jedoch derzeit die Kapazitäten. Für eine einheitliche Darstellung wird derzeit auch bei den neuen Fragen und Antworten noch der Begriff „Schlüsselpersonen“ verwendet. Dies soll die Lesbarkeit erleichtern.

Fragen zu Begrifflichkeiten von Kindertagesbetreuungsangeboten

Was sind Kindertagesbetreuungsangebote?

Der Begriff ist ein Überbegriff für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen (Tagesmütter und -väter), Großtagespflegestellen und heilpädagogische Einrichtungen.

Was sind Kindertagespflegestellen?

Kindertagespflegestellen sind Kindertagespflegepersonen (Tagesmütter und -väter), Großtagespflegestellen und auch Kindertagespflege, die im Haushalt der Eltern erfolgt (sogenannte „Kinderfrauen“).

Was ist „Kinderbetreuung in besonderen Fällen (Brückenprojekte)“?

Brückenangebote sind frühpädagogische Angebote für Kinder und Familien mit Fluchterfahrung, die einen Einstieg in das deutsche Bildungssystem ermöglichen sollen. Brückenprojekte finden als additive Angebote zu den bestehenden Bildungsangeboten von ganz unterschiedlichen Trägern statt und orientieren sich an den kindlichen und familiären Ausgangslagen sowie den Gegebenheiten vor Ort. Diese Angebote halten keine Betreuung für Kinder von Schlüsselpersonen vor.

Geltungsbereich des Betretungsverbots

Sind auch Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Eltern Kinder betreuen (sogenannte Kinderfrauen) von dem Betretungsverbot betroffen? Oder

können Eltern der Kinder selbst entscheiden, ob diese Betreuung weiterhin stattfindet? (NEUE ANTWORT)

Der Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 13. März 2020 zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen ist u. a. auf der Grundlage des § 33 Nummer 1 und 2 Infektionsschutzgesetz ergangen. Für Kindertagespflegeangebote bedeutet dies, dass sich der Erlass dem Grunde nach damit nur auf die nach erlaubnispflichtige Kindertagespflege (Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) erstreckt. Auch wenn sich der Wortlaut des Erlasses auf „sämtliche Kindertagespflegestellen“ bezieht, ist die erlaubnisfreie Kindertagespflege im Haushalt der Eltern des Kindes (sogenannte Kinderfrauen) rein rechtlich nicht von der Ermächtigungsgrundlage für das Betretungsverbot umfasst. Insofern gilt – anders als bislang kommuniziert – dass das Betretungsverbot in der Regel **nicht** für die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern gilt. Aber: Vor dem Hintergrund des allgemein einzuhaltenden infektionsschutzrechtlichen Gebots der sozialen Distanzierung sollte eine Betreuung durch Kinderfrauen dennoch nur in Anspruch genommen werden, wenn die Eltern die Betreuung nicht selbst übernehmen können.

Gilt auch für Spielgruppen ein Betretungsverbot für Eltern und Kinder sowie die Regelung zur Betreuung von Kindern von Schlüsselpersonen?

Ja. Diese Angebote halten allerdings keine Betreuung für Kinder von Schlüsselpersonen vor.

Gilt das Betretungsverbot auch für die Durchführung von Therapieeinheiten für Kinder mit Therapiebedarf, wenn diese üblicherweise im Rahmen der regulären Betreuung erfolgt?

Ja.

Gilt das Betretungsverbot auch für Träger von Kindertageseinrichtungen?

Das Betretungsverbot gilt für Kinder und Eltern, demnach also nicht für Trägervertreter. Allerdings gilt auch hier: Die Vermeidung von Sozialkontakten hat oberste Priorität.

Fragen zur Definition von Schlüsselpersonen

Wer ist Schlüsselperson?

Schlüsselpersonen sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient und sie in ihrem Tätigkeitsbereich unabkömmlich sind. Dazu zählen nach der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur die folgenden Sektoren:

- Energie:
Strom, Gas, Wärme und Kraftstoffversorgung (inklusive Logistik),
Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze;
- Wasser, Entsorgung:
hoheitliche und privatrechtliche Wasserversorgung und Entsorgung,
Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze;
- Ernährung, Hygiene:
Produktion, Groß- und Einzelhandel (inklusive Zulieferung, Logistik);
- Informationstechnik und Telekommunikation:

insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze **und der Kommunikationsinfrastruktur**

- Gesundheit:
insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienst, Pflege, niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore, **veternärmedizinische Notfallversorgung**
- Finanz- und Wirtschaftswesen:
insbesondere Kreditversorgung der Unternehmen, Bargeldversorgung, Sozialtransfers, Personal der Bundesagentur für Arbeit, der Jobcenter **und der Sozialhilfeträger** zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes (insbesondere Auszahlung des Kurzarbeitergeldes), **Personal im Bereich der Sozialversicherungen**
- Sektor Transport und Verkehr:
insbesondere Betrieb für kritische Infrastrukturen, öffentlicher Personennah- und Personenfern- und Güterverkehr, Personal der Deutschen Bahn und nicht bundeseigenen Eisenbahnen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes, Personal zur Aufrechterhaltung des Flug- und Schiffsverkehrs, **Personal der Post- und Paketzustelldienste (insbesondere im Zustelldienst)**
- Medien:
insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation;
- staatliche Verwaltung (Bund, Land, Kommune)
Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung und Justiz, Polizei, **Bundeswehr, Zoll**, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justizvollzug, Veterinärwesens, Lebensmittelkontrolle, Asyl- und Flüchtlingswesen einschließlich Abschiebungshaft, Verfassungsschutz, aufsichtliche Aufgaben, **Finanzverwaltung** sowie Hochschulen und sonstige wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit sie für den Betrieb von sicherheitsrelevanten Einrichtungen oder unverzichtbaren Aufgaben zuständig sind, Gesetzgebung/Parlament
- Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe:
Sicherstellung notwendiger Betreuung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, **notwendige Hilfe- und Schutzangebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie Hilfe- und Schutzangebote für weitere schutzbedürftige Personen.**

Wer entscheidet darüber, welche Tätigkeiten zur kritischen Infrastruktur gehören?

Mit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, definiert die Landesregierung diesen Personenkreis genauer. Für die einzelnen Sektoren der kritischen Infrastruktur werden konkrete Tätigkeitsbereiche benannt. Eine abschließende Auflistung ist an dieser Stelle nicht möglich, sodass sich nicht alle Tätigkeitsbereiche ausdrücklich dort wiederfinden. Daher gilt: auch wenn nicht dort ausdrücklich benannt, gibt es weitere Bereiche, die zur kritischen Infrastruktur gehören und deren Beschäftigte bei Unabkömmlichkeit Schlüsselpersonen sein können. Insoweit ist eine Auslegung erforderlich, die sich immer an der Frage messen lassen muss: „Ist diese Tätigkeit unerlässlich für die Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere ernsthafte Folgen für das Gemeinwesen eintreten würden?“

Einzelne Berufsgruppen finden sich bereits in den (vom MKFFI veröffentlichten) Fragen und Antworten. Diese werden fortlaufend aktualisiert und entsprechend erweitert. Dennoch ist es nicht möglich, für jeden Einzelfall eine landesweite, ggf. auch antizipierte Regelung zu finden. Auch ist das MKFFI für eine entsprechende Einschätzung nicht originär zuständig, sondern die fachlich zuständigen Ressorts, so dass die veröffentlichten Einschätzungen nur unter Vorbehalt veröffentlicht werden können.

Sind Beschäftigte in der Kindertagesbetreuung Schlüsselpersonen?

Ja, wenn sie tatsächlich in der Betreuung eingesetzt werden **und insoweit unabhkmmlich sind**. Näheres dazu, ob ein Betreuungsanspruch in der Kindertagesbetreuung besteht, kann im Abschnitt „Fragen zum Betreuungsanspruch von Schlüsselpersonen“ nachgelesen werden.

Sind Kindertagespflegepersonen, das heißt Tagesmütter und Tagesväter, selbst Schlüsselpersonen?

Ja, wenn sie tatsächlich in der Betreuung eingesetzt werden **und insoweit unabhkmmlich sind**. Näheres dazu, ob ein Betreuungsanspruch in der Kindertagesbetreuung besteht, kann im Abschnitt „Fragen zum Betreuungsanspruch von Schlüsselpersonen“ nachgelesen werden.

Sind Beschäftigte in der (teil-) stationären Kinder- und Jugendhilfe Schlüsselpersonen?

Ja, wenn sie tatsächlich in der Betreuung eingesetzt werden **und insoweit unabhkmmlich sind**. Näheres dazu, ob ein Betreuungsanspruch in der Kindertagesbetreuung besteht, kann im Abschnitt „Fragen zum Betreuungsanspruch von Schlüsselpersonen“ nachgelesen werden.

Sind Beschäftigte von Einrichtungen der Behindertenhilfe nach SGB IX Schlüsselpersonen?

Ja, wenn sie tatsächlich in der Betreuung eingesetzt werden **und insoweit unabhkmmlich sind**. Näheres dazu, ob ein Betreuungsanspruch in der Kindertagesbetreuung besteht, kann im Abschnitt „Fragen zum Betreuungsanspruch von Schlüsselpersonen“ nachgelesen werden.

Sind Lehrkräfte Schlüsselpersonen?

Ja, wenn sie tatsächlich in der Betreuung eingesetzt werden **und insoweit unabhkmmlich sind**. Näheres dazu, ob ein Betreuungsanspruch in der Kindertagesbetreuung besteht, kann im Abschnitt „Fragen zum Betreuungsanspruch von Schlüsselpersonen“ nachgelesen werden.

Ist in den Gebieten, in denen ausschließlich eine Freiwillige Feuerwehr vorhanden ist, ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr auch eine Schlüsselperson?

Ja. Hierbei ist zu beachten: Eine abschließende Klärung ist für das MKFFI in der gebotenen Kürze der Zeit nicht möglich, da hier eine grundsätzliche Klärung unter Einbindung des für die Berufsgruppe zuständigen Ressorts herbeizuführen ist. Bis zu dieser grundsätzlichen Klärung können Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr nach Auffassung des MKFFI auch Schlüsselpersonen sein oder zu solchen werden, sofern sie eine Tätigkeit ausführen, die zur Sicherstellung der Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung unerlässlich ist und ihre Präsenz am Arbeitsplatz insoweit unabhkmmlich ist. Aus dieser ersten Einschätzung erwächst kein Anspruch auf Betreuung, sofern in

Folge der grundsätzlichen Klärung festgestellt wird, dass Personen dieser Berufsgruppe keine Schlüsselpersonen sind, oder unter anderen Bedingungen Schlüsselpersonen sind oder sein können.

Sind selbständige Physiotherapeutinnen und -therapeuten Schlüsselpersonen?

Ja. Hierbei ist zu beachten: Eine abschließende Klärung ist für das MKFFI in der gebotenen Kürze der Zeit nicht möglich, da hier eine grundsätzliche Klärung unter Einbindung des für die Berufsgruppe zuständigen Ressorts herbeizuführen ist. Bis zu dieser grundsätzlichen Klärung können Physiotherapeutinnen und -therapeuten nach Auffassung des MKFFI auch Schlüsselpersonen sein oder zu solchen werden, sofern sie eine Tätigkeit ausführen, die zur Sicherstellung des Gesundheitssystems unerlässlich ist und ihre Präsenz am Arbeitsplatz insoweit unabkömmlich ist. Aus dieser ersten Einschätzung erwächst kein Anspruch auf Betreuung, sofern in Folge der grundsätzlichen Klärung festgestellt wird, dass Personen dieser Berufsgruppe keine Schlüsselpersonen sind, oder unter anderen Bedingungen Schlüsselpersonen sind oder sein können.

Sind Zahnärztinnen und Zahnärzte und Arzthelferinnen und Arzthelfer Schlüsselpersonen?

Ja. Hierbei ist zu beachten: Eine abschließende Klärung ist für das MKFFI in der gebotenen Kürze der Zeit nicht möglich, da hier eine grundsätzliche Klärung unter Einbindung des für die Berufsgruppe zuständigen Ressorts herbeizuführen ist. Bis zu dieser grundsätzlichen Klärung können Zahnärztinnen und Zahnärzte und Arzthelferinnen und Arzthelfer nach Auffassung des MKFFI auch Schlüsselpersonen sein oder zu solchen werden, sofern sie eine Tätigkeit ausführen, die zur Sicherstellung des Gesundheitssystems unerlässlich ist und ihre Präsenz am Arbeitsplatz insoweit unabkömmlich ist. Aus dieser ersten Einschätzung erwächst kein Anspruch auf Betreuung, sofern in Folge der grundsätzlichen Klärung festgestellt wird, dass Personen dieser Berufsgruppe keine Schlüsselpersonen sind, oder unter anderen Bedingungen Schlüsselpersonen sind oder sein können.

Sind Psychologinnen und Psychologen Schlüsselpersonen?

Ja. Hierbei ist zu beachten: Eine abschließende Klärung ist für das MKFFI in der gebotenen Kürze der Zeit nicht möglich, da hier eine grundsätzliche Klärung unter Einbindung des für die Berufsgruppe zuständigen Ressorts herbeizuführen ist. Bis zu dieser grundsätzlichen Klärung können Psychologinnen und Psychologen nach Auffassung des MKFFI auch Schlüsselpersonen sein oder zu solchen werden, sofern sie eine Tätigkeit ausführen, die zur Sicherstellung des Gesundheitssystems unerlässlich ist und ihre Präsenz am Arbeitsplatz insoweit unabkömmlich ist. Aus dieser ersten Einschätzung erwächst kein Anspruch auf Betreuung, sofern in Folge der grundsätzlichen Klärung festgestellt wird, dass Personen dieser Berufsgruppe keine Schlüsselpersonen sind, oder unter anderen Bedingungen Schlüsselpersonen sind oder sein können.

Sind Angestellte von Bestattungsunternehmen, Mitarbeitende, die auf Friedhöfen tätig sind, Pfarrerinnen und Pfarrer Schlüsselpersonen?

Ja. Hierbei ist zu beachten: Eine abschließende Klärung ist für das MKFFI in der gebotenen Kürze der Zeit nicht möglich, da hier eine grundsätzliche Klärung unter Einbindung des für die Berufsgruppe zuständigen Ressorts herbeizuführen ist. Bis zu dieser grundsätzlichen Klärung können Personen der genannten Berufsgruppen nach Auffassung des MKFFI auch Schlüsselpersonen sein oder zu solchen werden, sofern

sie eine Tätigkeit ausführen, die zur Sicherstellung des Bestattungswesens unerlässlich ist und ihre Präsenz am Arbeitsplatz insoweit unabkömmlich ist. Aus dieser ersten Einschätzung erwächst kein Anspruch auf Betreuung, sofern in Folge der grundsätzlichen Klärung festgestellt wird, dass Personen dieser Berufsgruppe keine Schlüsselpersonen sind, oder unter anderen Bedingungen Schlüsselpersonen sind oder sein können

Sind Bundeswehrangehörige, die im Rahmen der zivilen Unterstützung eingesetzt werden, Schlüsselpersonen?

Ja. Nach der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur können Personen, die bei der Bundeswehr tätig sind, in ihrem Tätigkeitsbereich unabkömmlich sind und Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, Schlüsselpersonen sein.

Sind Mitarbeitende von Sparkassen oder Banken Schlüsselpersonen?

Ja. Nach der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur können Personen, die im Finanz- und Wirtschaftswesen tätig sind und dabei insbesondere mit Kreditversorgung der Unternehmen, Bargeldversorgung und Sozialtransfers befasst sind und in ihrem Tätigkeitsbereich unabkömmlich sind, Schlüsselpersonen sein.

Sind Beschäftigte in landwirtschaftlichen Betrieben Schlüsselpersonen?

Ja. Nach der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur können Personen, die im Sektor Ernährung tätig sind und dabei insbesondere Lebensmittel produzieren und in ihrem Tätigkeitsbereich unabkömmlich sind, Schlüsselpersonen sein.

Gehört eine Lohnbuchhalterin bzw. ein Lohnbuchhalter, wenn sie/er als Selbständige(r) die Gehälter der Beschäftigten in einem Unternehmen anweist, auch zu den Schlüsselpersonen?

Ja, soweit eine Tätigkeit ausgeübt wird, die dem Erhalt der kritischen Infrastruktur dient. Hierbei ist zu beachten: Eine abschließende Klärung ist für das MKFFI in der gebotenen Kürze der Zeit nicht möglich, da hier eine grundsätzliche Klärung unter Einbindung des für die Berufsgruppe zuständigen Ressorts herbeizuführen ist. Bis zu dieser grundsätzlichen Klärung können Lohnbuchhalterinnen und Lohnbuchhalter nach Auffassung des MKFFI auch Schlüsselpersonen sein oder zu solchen werden, sofern sie eine Tätigkeit ausführen, die zur Sicherstellung der kritischen Infrastruktur unerlässlich ist und ihre Präsenz am Arbeitsplatz insoweit unabkömmlich ist. Aus dieser ersten Einschätzung erwächst kein Anspruch auf Betreuung, sofern in Folge der grundsätzlichen Klärung festgestellt wird, dass Personen dieser Berufsgruppe keine Schlüsselpersonen sind, oder unter anderen Bedingungen Schlüsselpersonen sind oder sein können.

Gehören selbständige Taxifahrerinnen bzw. Taxifahrer, die auch Dialysepatienten oder Krebspatienten zu Behandlungen fahren zu den Schlüsselpersonen?

Ja. Hierbei ist zu beachten: Eine abschließende Klärung ist für das MKFFI in der gebotenen Kürze der Zeit nicht möglich, da hier eine grundsätzliche Klärung unter Einbindung des für die Berufsgruppe zuständigen Ressorts herbeizuführen ist. Bis zu dieser grundsätzlichen Klärung können Taxifahrerinnen und Taxifahrer nach Auffassung des MKFFI auch Schlüsselpersonen sein oder zu solchen werden, sofern sie eine Tätigkeit ausführen, die zur Sicherstellung des Betriebs der kritischen Infrastruktur und

insbesondere auch für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens, bzw. der Gesundheitsversorgung von Patienten unerlässlich ist und ihre Tätigkeit insoweit unabkömmlich ist. Dies gilt nur für die Zeit, in der die Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur bzw. der Gesundheitsversorgung von Patienten tatsächlich ausgeführt wird. Aus dieser ersten Einschätzung erwächst kein Anspruch auf Betreuung, sofern in Folge der grundsätzlichen Klärung festgestellt wird, dass Personen dieser Berufsgruppe keine Schlüsselpersonen sind, oder unter anderen Bedingungen Schlüsselpersonen sind oder sein können.

Sind Angestellte der Deutsche Post (bspw. Postzusteller), Schlüsselpersonen?

Ja, Personen, die eine Tätigkeit zur Sicherstellung von Postdienstleistungen ausführen, können Schlüsselpersonen sein, wenn ihre Präsenz am Arbeitsplatz unerlässlich ist und ihre Tätigkeit insoweit unabkömmlich ist. Die Bundesnetzagentur hat eine Liste der unter das Gesetz zur Sicherstellung von Postdienstleistungen und Telekommunikationsdiensten in besonderen Fällen (PTSG) fallenden Unternehmen herausgegeben. In der Liste findet man auch die Deutsche Post AG und ihre Tochtergesellschaften, die Brief-/ Paket- oder Express-Dienstleistungen erbringen.

Sind selbständige oder angestellte Logopädinnen und Logopäden Schlüsselpersonen?

Ja. Hierbei ist zu beachten: Eine abschließende Klärung ist für das MKFFI in der gebotenen Kürze der Zeit nicht möglich, da hier eine grundsätzliche Klärung unter Einbindung des für die Berufsgruppe zuständigen Ressorts herbeizuführen ist. Bis zu dieser grundsätzlichen Klärung können Logopädinnen und Logopäden nach Auffassung des MKFFI auch Schlüsselpersonen sein oder zu solchen werden, sofern sie eine Tätigkeit ausführen, die zur Sicherstellung des Gesundheitssystems unerlässlich ist und ihre Präsenz am Arbeitsplatz insoweit unabkömmlich ist. Aus dieser ersten Einschätzung erwächst kein Anspruch auf Betreuung, sofern in Folge der grundsätzlichen Klärung festgestellt wird, dass Personen dieser Berufsgruppe keine Schlüsselpersonen sind, oder unter anderen Bedingungen Schlüsselpersonen sind oder sein können.

Sind Mitarbeitende im Bereich Pharmawesen und Medizintechnik Schlüsselpersonen?

Ja. Hierbei ist zu beachten: Eine abschließende Klärung ist für das MKFFI in der gebotenen Kürze der Zeit nicht möglich, da hier eine grundsätzliche Klärung unter Einbindung des für die Berufsgruppe zuständigen Ressorts herbeizuführen ist. Bis zu dieser grundsätzlichen Klärung können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich des Pharma- und Medizintechnik nach Auffassung des MKFFI auch Schlüsselpersonen sein oder zu solchen werden, sofern sie eine Tätigkeit ausführen, die zur Sicherstellung des Gesundheitssystems unerlässlich ist und ihre Präsenz am Arbeitsplatz insoweit unabkömmlich ist. Aus dieser ersten Einschätzung erwächst kein Anspruch auf Betreuung, sofern in Folge der grundsätzlichen Klärung festgestellt wird, dass Personen dieser Berufsgruppe keine Schlüsselpersonen sind, oder unter anderen Bedingungen Schlüsselpersonen sind oder sein können.

Sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Schlüsselpersonen?

Ja. Hierbei ist zu beachten: Eine abschließende Klärung ist für das MKFFI in der gebotenen Kürze der Zeit nicht möglich, da hier eine grundsätzliche Klärung unter Einbindung des für die Berufsgruppe zuständigen Ressorts herbeizuführen ist. Bis zu dieser grundsätzlichen Klärung können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Organ der Rechtspflege nach Auffassung des MKFFI auch Schlüsselpersonen sein oder zu

solchen werden, sofern sie eine Tätigkeit ausführen, die dem Erhalt der kritischen Infrastruktur dient, insbesondere zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Justiz unerlässlich ist und ihre Tätigkeit insoweit unabkömmlich ist. Aus dieser ersten Einschätzung erwächst kein Anspruch auf Betreuung, sofern in Folge der grundsätzlichen Klärung festgestellt wird, dass Personen dieser Berufsgruppe keine Schlüsselpersonen sind, oder unter anderen Bedingungen Schlüsselpersonen sind oder sein können.

Sind Mitarbeitende im Versicherungswesen Schlüsselpersonen?

Ja. Nach der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur können Personen, die im Bereich der Sozialversicherungen tätig sind und in ihrem Tätigkeitsbereich unabkömmlich sind, Schlüsselpersonen sein.

Sind Mitarbeitende, die in kritischer Infrastruktur tätig sind, und deren Arbeitgeber ihnen eine erforderliche Präsenzzeit im Homeoffice bescheinigt, Schlüsselpersonen?

Ja, soweit und solange eine Tätigkeit ausgeübt wird, die dem Erhalt der kritischen Infrastruktur dient, sie in ihrem Tätigkeitsbereich unabkömmlich sind und eine parallele Betreuung der Kinder dazu führen würde, dass diese Tätigkeit nicht oder nicht in genügendem Maße aufrechterhalten werden kann. Dies ist eine Frage des Einzelfalls und auch abhängig von der Art der Tätigkeit und vom Alter der zu betreuenden Kinder.

Sind betriebliche Ersthelferinnen bzw. Ersthelfer Schlüsselpersonen, insbesondere, wenn er/sie der/die einzige betriebliche Ersthelfer/in ist?

Nur wenn es sich um betriebliche Ersthelferinnen bzw. Ersthelfer handelt, die in kritischer Infrastruktur tätig sind, können sie, sofern ihre Tätigkeit insoweit unabkömmlich ist, Schlüsselpersonen sein oder zu werden.

Dürfen Personen, die in kritischer Infrastruktur tätig sind, trotz Mutterschutz arbeiten?

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) verfolgt das Ziel, die Gesundheit der Frau und ihres Kindes am Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit zu schützen. § 3 regelt die Schutzfristen vor und nach der Entbindung. Grundsätzlich darf nach Absatz 1 ein Arbeitgeber eine schwangere Frau in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigen, soweit sie sich nicht zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklärt. Absatz 2 regelt, dass ein Arbeitgeber eine Frau bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigen darf. Hiervon ist keine Ausnahme möglich. Das heißt, nach dem MuSchG darf eine schwangere Frau mit ihrem Einverständnis bis zur Entbindung arbeiten, nach der Entbindung ist eine Tätigkeit jedoch für einen Zeitraum von acht Wochen nicht erlaubt. Sofern eine schwangere Frau in kritischer Infrastruktur tätig ist und sie bis zur Geburt ihres Kindes arbeitet und insoweit unabkömmlich ist, ist sie eine Schlüsselperson.

Was ist kritische Infrastruktur?

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere ernsthafte Folgen eintreten würden.

Fragen zum Betreuungsanspruch von Schlüsselpersonen

Was bedeutet personensorgeberechtigt und was erziehungsberechtigt?

Personensorgeberechtigte/r sind, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht (§ 7 Absatz 1 Nr. 5 SGB VIII).

Erziehungsberechtigte/r sind der/die Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem/der Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt (§ 7 Absatz 1 Nr. 6 SGB VIII).

Müssen beide Ehepartner/Lebenspartner Schlüsselpersonen sein?

Um den Betrieb der kritischen Infrastruktur sicherzustellen, hat die Landesregierung entschieden, dass ab Montag, den 23.03.2020, jede Person, die in kritischer Infrastruktur tätig ist, und eine Bescheinigung des Arbeitgebers zur Unabkömmlichkeit vorlegen kann, unabhängig von der familiären Situation einen individuellen Anspruch auf eine Betreuung ihrer Kinder in Kindertagesbetreuungsangeboten hat, wenn die Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll – entsprechend der Empfehlungen des RKI – organisiert werden kann. Es reicht damit aus, dass ein Elternteil eine entsprechende Bescheinigung vorlegt. Das heißt: Es müssen nicht länger zwei Bescheinigungen vorgelegt werden.

Haben alleinerziehende Schlüsselpersonen einen Betreuungsanspruch?

Um den Betrieb der kritischen Infrastruktur sicherzustellen, hat die Landesregierung entschieden, dass ab Montag, den 23.03.2020, jede Person, die in kritischer Infrastruktur tätig ist, und eine Bescheinigung des Arbeitgebers zur Unabkömmlichkeit vorlegen kann, unabhängig von der familiären Situation einen individuellen Anspruch auf eine Betreuung ihrer Kinder in Kindertagesbetreuungsangeboten hat, wenn die Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll – entsprechend der Empfehlungen des RKI – organisiert werden kann. Dies gilt insbesondere auch für alleinerziehende Schlüsselpersonen. Neben der Arbeitgeberbescheinigung sind keine weiteren Nachweise zu erbringen.

Was ist mit alleinerziehenden Personen, die keine Schlüsselpersonen sind? Können diese ihre Kinder auch betreuen lassen?

Alleinerziehende Personen, die keine Schlüsselpersonen sind, haben keinen Anspruch auf eine Betreuung ihrer Kinder.

Was ist mit Schlüsselpersonen, die einen Betreuungsanspruch haben, die am Wochenende arbeiten müssen und keine Betreuung für ihr Kind haben?

In den Fällen, in denen Schlüsselpersonen, die einen Betreuungsanspruch haben, am Wochenende arbeiten und insbesondere aufgrund der Empfehlung des RKI, Kontakt der Kinder zu gefährdeten Personengruppen zu vermeiden, keine Betreuung für ihre Kinder organisieren können, muss das Jugendamt eine Betreuung auch für diese Zeit sicherstellen.

Wird es Qualitätskriterien für die Betreuung von Kindern von Schlüsselpersonen am Wochenende geben? Können dort Neugruppierungen erfolgen?

Das MKFFI wird für die Kindertagesbetreuungsangebote an den Wochenenden Fachempfehlungen herausgeben. Diese werden sich an der Maxime orientieren aus Gründen des Infektionsschutzes, neue Sozialkontakte unbedingt zu vermeiden.

Wie ist die Wochenendbetreuung zu organisieren?

Sofern für Kinder, die in der laufenden Woche bereits betreut wurden, ein Betreuungsbedarf am Wochenende besteht, sollte die Betreuung über das gewohnte Kindertagesbetreuungsangebot sichergestellt werden. In diesem Fall kann und sollte in Kindertageseinrichtungen eine andere als die bisherige Betreuungskraft eingesetzt werden, es sei denn, die bisherige Betreuungskraft erklärt sich freiwillig bereit, die Betreuung weiter zu übernehmen. Bei einer Betreuung in Kindertagespflege sollte nach Möglichkeit die bisherige Kindertagespflegeperson eingesetzt werden. Sofern sich die Kindertagespflegeperson nicht dazu bereit erklärt, z.B. aus Belastungsgründen, kann die Betreuung auch durch ein anderes Kindertagesbetreuungsangebot erfolgen. Eine Mit-Betreuung in anderen bestehenden Betreuungsgruppen oder Einzelbetreuungen, die über das Wochenende fortgesetzt werden, ist zu vermeiden. Die Bildung neuer Betreuungsgruppen sollte ebenfalls vermieden werden.

Sofern für Kinder, die in der laufenden Woche nicht betreut wurden, ein Betreuungsbedarf am Wochenende besteht, ist bei der Betreuung zu vermeiden, dass diese Kinder in einer bestehenden Betreuungsgruppe oder Einzelbetreuung, die über das Wochenende fortgesetzt wird, mitbetreut werden. Es sollte daher eine Einzelbetreuung erfolgen.

Ist für die Wochenendbetreuung ein Nachweis erforderlich?

Wie bei der Betreuung von Kindern von Schlüsselpersonen auch sonst gefordert, muss eine entsprechende Arbeitgeberbescheinigung **zur Unabkömmlichkeit** vorgelegt werden. Um den zeitlichen Umfang der Betreuung gut planen zu können, sind zudem Angaben zur konkreten Arbeitszeit vorzubringen (z.B. über die Vorlage von Dienstplänen bei über das Wochenende verteilten Diensten).

Insbesondere auch für die Betreuung am Wochenende gilt der Grundsatz, dass die Eltern in kritischer Infrastruktur ihre Kinder nur dann in die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege bringen sollen, wenn sie die Betreuung **wirklich** nicht selbst wahrnehmen oder anderweitig verantwortungsvoll - nach den Empfehlungen des RKI - organisieren können.

Haben Schlüsselpersonen, deren Kinder bislang kein Kinderbetreuungsangebot wahrgenommen haben, also auch keinen Betreuungsvertrag haben, jetzt aber eine Betreuung benötigen, einen Anspruch?

Für Kinder von Schlüsselpersonen muss das Jugendamt auch eine Betreuung sicherstellen, wenn bislang kein Betreuungsangebot genutzt wurde. Wichtig ist in diesen Fällen, dass die Kinder nicht in bestehenden Betreuungsgruppen betreut werden, damit keine neuen Kontaktnetze entstehen. Wenn bereits ein Betreuungsvertrag mit einem Kindertagesbetreuungsangebot für einen späteren Zeitpunkt geschlossen wurde, sollte eine Betreuung schon jetzt in diesem ermöglicht werden, sofern dadurch keine neuen Kontaktnetze zu anderen Kindern bzw. deren Eltern entstehen. Eine Betreuung in diesem Angebot sollte auch dann ermöglicht werden, wenn auch bei Wahrnehmung eines anderen Kindertagesbetreuungsangebotes die Bildung eines neuen Kontaktnetzes nicht verhindert werden könnte.

Was passiert, wenn Eltern, die keine Schlüsselpersonen sind, ihre Kinder zur Betreuung bringen?

Für Eltern, die keine Schlüsselpersonen sind, und deren Kinder gilt das Betretungsverbot in Kindertagesbetreuungsangeboten. Sie sind verpflichtet, ihre Kinder selber zu betreuen oder eine anderweitig verantwortungsvolle Betreuung – entsprechend der Empfehlungen des RKI – zu organisieren. Eine Betreuung der Kinder in ihrem gewohnten Betreuungsangebot ist nicht möglich.

Kann eine Schlüsselperson mit Betreuungsanspruch, die die Betreuung zunächst anders regeln kann, auch zu einem späteren Zeitpunkt Betreuung in Anspruch nehmen, wenn Bedarf entsteht?

Ja, sogar auch dann, wenn das Betreuungsangebot, welches Kinder von Schlüsselpersonen grundsätzlich wahrnehmen können, in Abstimmung mit dem Jugendamt geschlossen wird. In diesem Fall haben die Jugendämter und die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Betreuung zu einem späteren Zeitpunkt wieder kurzfristig ermöglicht wird. Dabei ist zu beachten, dass keine neuen Kontaktnetze zwischen Kindern entstehen.

Kinder von Schlüsselpersonen dürfen nicht betreut werden, wenn sie Krankheitssymptome haben, wissentlich Kontakt mit Infizierten hatten oder in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten waren. Wie muss das überprüft werden?

Es obliegt der Verantwortung der Eltern, die Vorgaben zu erfüllen.

Dürfen Kinder von Beschäftigten aus dem Gesundheitsbereich die arbeitsbedingt Kontakt mit Infizierten haben, betreut werden?

Für im medizinischen und pflegerischen Bereich Tätige sind Kontakte mit infizierten Patienten im Rahmen ihrer Berufsausübung unvermeidlich. Hier kann davon ausgegangen werden, dass durch Arbeitgeber und Beschäftigte selbst die notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes sichergestellt werden. Vor diesem Hintergrund ist eine Betreuung möglich.

Was ist, wenn ein Elternteil Schlüsselperson ist und der andere Elternteil aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage ist die Kinderbetreuung zu übernehmen?

Wenn ein Elternteil Schlüsselperson ist und der andere Elternteil aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage ist die Kinderbetreuung zu übernehmen, kann das Kind das gewohnte Kindertagesbetreuungsangebot wahrnehmen.

Was ist, wenn ein Elternteil Schlüsselperson ist und der andere Elternteil krank ist oder erkrankt?

Wenn der betreuende Elternteil so krank ist oder erkrankt, dass eine Betreuung durch ihn nicht (mehr) möglich ist und diese auch nicht anderweitig verantwortungsvoll – entsprechend der Empfehlungen des RKI – organisiert werden kann, besteht ein Anspruch auf Betreuung in dem gewohnten Betreuungsangebot. Dabei ist zu beachten, dass keine neuen Kontaktnetze zwischen Kindern entstehen. Es ist zudem sicherzustellen, dass bei Erkältungssymptomen keine Infektion mit dem Coronavirus vorliegt. Solange dies unklar ist, darf das Kind kein Kindertagesbetreuungsangebot besuchen. Es ist zudem ab dem ersten Betreuungstag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

Besteht auch ein Anspruch, wenn ein Elternteil eine Schlüsselperson ist und der andere Elternteil vor einem Krankenhausaufenthalt (z.B. einer Entbindung) oder einer psychologischen Betreuung steht?

Grundsätzlich besteht ein Betreuungsanspruch, wenn ein Elternteil Schlüsselperson ist. Wenn der andere Elternteil aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes (z.B. auch einer Entbindung) oder einer psychologischen Betreuung nicht in der Lage ist die Kinderbetreuung zu übernehmen, kann das Kind das gewohnte Kindertagesbetreuungsangebot wahrnehmen.

Haben Schlüsselpersonen einen Anspruch auf Erfüllung ihres Betreuungsvertrages, auch wenn sie oder ihr Partner bzw. Partnerin aufgrund der Arbeitsorganisation ihre Kinder auch früher abholen könnten?

Die Kindertagesbetreuung von Schlüsselpersonen sollte auf das notwendige zeitliche Maß beschränkt sein. Hier sollten in partnerschaftlicher Zusammenarbeit von Kindertagesbetreuungsangebot und Eltern die tatsächlichen Betreuungszeiten so vereinbart werden, dass zum einen der notwendige Bedarf vollständig abgedeckt ist, zum anderen aber auch nicht über diesen zeitlichen Bedarf hinaus betreut wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn nur ein Elternteil Schlüsselperson ist. Die Sicherstellung der Kindertagesbetreuung dient nicht der Entlastung von Eltern in einer zweifellos für alle Beteiligten belasteten Situation, sondern der Notwendigkeit, Schlüsselpersonen ihre Tätigkeit in der kritischen Infrastruktur zu ermöglichen. Auf besondere Belastungssituationen von Alleinerziehenden sollte gleichwohl Rücksicht genommen werden.

Können Geschwisterkinder in einem Kindertagesbetreuungsangebot mitbetreut werden, wenn das eigene Angebot geschlossen wurde?

Ja, auch wenn mit der bisherigen Betreuung in einem anderen Angebot eine mögliche Infektionskette zu anderen Personen, mit der die Einrichtung bislang nicht verbunden war, bestand, können Geschwisterkinder nun mitbetreut werden. Denn zum einen bestand bereits über die Eltern der beiden ortsunterschiedlich betreuten Kinder eine Verbindung. Und darüber hinaus sind häufig die Geschwisterkinder auch bei Bring- und Abholsituationen mit dabei und haben somit meist auch Kontakt zu den anderen betreuten Kindern, sodass durch ihre (Mit-)Betreuung kein wesentliches neues Kontaktnetz hergestellt wird.

Können ggf. langfristig geplante pädagogische Tage durchgeführt werden?

Nein. Oberste Priorität hat die Sicherstellung von Betreuungsangeboten für Kinder von Schlüsselpersonen. Um die Infektionsausbreitung zu verlangsamen und nicht weiter zu befeuern, findet die Betreuung dieser Kinder im Rahmen regulärer Angebote statt. Sofern eine Betreuung in der Kindertageseinrichtung stattfindet, ist diese in jedem Fall ununterbrochen aufrechtzuerhalten, das heißt, einzelne Schließtage z.B. für pädagogische Tage sind bis auf weiteres nicht möglich. Auch wenn keine Betreuung in der Einrichtung stattfindet, sind pädagogische Tage zur Vermeidung von Sozialkontakten zu verschieben.

Haben Personen, die in kritischer Infrastruktur tätig sind, auch in den Osterferien einen Anspruch auf Betreuung?

Um den Betrieb der kritischen Infrastruktur sicherzustellen, muss auch in den Osterferien die Betreuung von Kindern von Personen, die in kritischer Infrastruktur tätig und unabkömmlich sind, sichergestellt werden. Für die Betreuung gelten die gegenwärtigen Regelungen und Empfehlungen.

Fragen zur Nachweispflicht bei Schlüsselpersonen

Wie müssen Eltern nachweisen, dass sie Schlüsselpersonen sind?

Ein Elternteil muss **nachweisen**, in einer der genannten Berufsgruppen tätig **zu** sein und eine Bescheinigung vom Arbeitgeber vorlegen, dass sein Tätigwerden erforderlich ist **und sie/er insoweit unabkömmlich ist** (Muster kann auf der Homepage des MKFFI abgerufen werden).

Wo erhalte ich ein Muster für die Arbeitgeberbescheinigung?

Ein Muster kann auf der Homepage des MKFFI abgerufen werden.

Darf nur das Muster des MKFFI verwendet werden?

Nein, auch andere kommunale oder behördliche Muster dürfen verwendet werden.

Müssen selbständige Schlüsselpersonen auch eine schriftliche Bescheinigung vorlegen?

Ja. Hierzu kann das Muster der Arbeitgeberbescheinigung, welches auf der Homepage des MKFFI veröffentlicht ist, genutzt werden.

Dürfen sich selbständige Schlüsselpersonen aus dem medizinischen Gesundheitsbereich selbst eine Bescheinigung ausstellen?

Ja.

Dürfen sich selbständige Schlüsselpersonen aus Sektoren außerhalb des medizinischen Gesundheitsbereichs selbst eine Bescheinigung ausstellen?

Ja, auch selbständige Schlüsselpersonen außerhalb des medizinischen Gesundheitsbereichs dürfen sich selbst eine Bescheinigung ausstellen. Allerdings kann bei Sektoren, bei denen das Tätigkeitsgebiet nicht unmittelbar ersichtlich ist, ggf. ein weiterer Nachweis zur Unabkömmlichkeit erforderlich sein.

Wer überprüft die Arbeitgeberbescheinigungen?

Leitungen von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen obliegt die Aufgabe zu entscheiden, welche Kinder von Schlüsselpersonen betreut werden dürfen. Entscheidend sind dabei die vorgelegten Arbeitgeberbescheinigungen. Als Leitlinie für deren Prüfung gilt: Sofern die Arbeitgeberbescheinigung nicht offensichtliche Zweifel hervorrufen, sind diese zu akzeptieren. Bei offensichtlichen Zweifeln sollte sich zunächst an das Jugendamt gewendet werden.

Was muss dokumentiert werden?

Es bestehen keine generellen Dokumentationspflichten. Die Arbeitgeberbescheinigungen sind aufzubewahren.

Fragen zur Betreuung eigener Kinder von Personal in Kindertagesbetreuungsangeboten, dass Kinder von Schlüsselpersonen betreut

Wo sollen Kinder von den Beschäftigten betreut werden, die jetzt Kinder von Schlüsselpersonen betreuen?

Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegepersonen, die Kinder von Schlüsselpersonen betreuen, sind selbst Schlüsselpersonen und haben insoweit

Anspruch darauf, dass ihre Kinder in dem bisher genutzten Betreuungsangebot betreut werden. Falls in diesem keine Betreuung möglich sein sollte (s. Frage: In welchem Kindertagesbetreuungsangebot sind die Kinder von Schlüsselpersonen zu betreuen?), hat das Jugendamt die Betreuung sicherzustellen.

Dürfen Beschäftigte in der Kindertageseinrichtung eigene Kinder mit in das Betreuungsangebot nehmen? (NEUE ANTWORT)

Ja, wenn die eigenen Kinder ein bisher nicht genutztes Kindertagesbetreuungsangebot wahrnehmen müssten, das zu einem neuen Kontaktnetz führen würde. Sofern die Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll – entsprechend der Empfehlungen des RKI – organisiert werden kann, können diese Kinder in die Einrichtung mitgebracht werden.

Für diese Fallkonstellationen ist sicherzustellen, dass die eigenen Kinder von dem Elternteil mitbetreut werden. Die dadurch entstehende Vergrößerung von Betreuungsgruppen ist aus Infektionsschutzsicht unwesentlich, da bereits zuvor über das Elternteil ein Kontaktnetz bestand.

Dürfen Kindertagespflegepersonen eigene Kinder mit in ihr Betreuungsangebot nehmen?

Grundsätzlich gilt: Aus Infektionsschutzgründen ist die Schaffung neuer Kontaktnetze zu unterlassen. Demnach sollen in der Regel Kinder von Kindertagespflegepersonen, die bislang nicht mitbetreut wurden, nicht in das eigene Kindertagespflegeangebot aufgenommen werden. Im Einzelfall sind Ausnahmen zugelassen, wenn andernfalls die Betreuung von Kindern von Schlüsselpersonen nicht sichergestellt werden kann. Wenn bislang keine Kinder von Schlüsselpersonen von der Kindertagespflegeperson betreut wurden, die Kindertagespflegeperson insoweit „nur“ in Bereitschaft ist, und zu einem späteren Zeitpunkt neue Kinder von Schlüsselpersonen aufgenommen werden sollen, kann von dem Grundsatz – keine Mitbetreuung eigener Kinder – abgewichen werden. Denn sobald „neue“ Kinder ggf. auch in neuer Zusammensetzung betreut werden, weil das Kind einer Schlüsselperson zum Beispiel nach einer Betreuungspause oder wegen der Schließung eines anderen Angebotes „neu“ betreut werden muss, bildet sich ebenfalls ein „neues“ Kontaktnetz. Sollte der andere Elternteil mit im Haushalt der Kindertagespflegeperson leben und die Betreuung der eigenen Kinder übernehmen, dann sollte dies aus Infektionsschutzgründen nach Möglichkeit räumlich getrennt von der Kindertagespflege erfolgen.

Fragen zu Betreuungsformen

In welchem Kindertagesbetreuungsangebot sind die Kinder von Schlüsselpersonen zu betreuen?

Personen, die in kritischer Infrastruktur tätig sind, und einen Betreuungsvertrag mit einer Kindertageseinrichtung haben, haben einen Anspruch auf Betreuung in dieser Kindertageseinrichtung. Die Kinder werden in den bestehenden und ihnen nach Möglichkeit gewohnten Betreuungsgruppen, bzw. Einzelbetreuungen aufgenommen. Sollten bisher keine Kinder in dieser Kindertageseinrichtung betreut werden, können neue Gruppen mit den jetzt aufzunehmenden Kindern gebildet werden. Wenn es aufgrund der tatsächlichen Situation in der Einrichtung erforderlich wird, dass größere Gruppen gebildet werden, ist dies hinzunehmen. Dies gilt allerdings nur für die Kinder, die regelmäßig in der Kindertageseinrichtung zur Betreuung angemeldet sind.

Personen, die in kritischer Infrastruktur tätig sind, und einen Betreuungsvertrag mit einer Kindertagespflegestelle haben, haben einen Anspruch auf Betreuung durch diese Kindertagespflegestelle. Weigert sich diese die Betreuung aufzunehmen, oder lehnt sie die Aufnahme der Betreuung ab, weil sie oder bei Kindertagespflege in ihrem Haushalt ein mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebendes Familienmitglied zu einem gemäß RKI definierten Risikopersonenkreis gehört, hat das Jugendamt eine alternative Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

Personen, die in kritischer Infrastruktur tätig sind, und bislang keinen Betreuungsvertrag mit einem Kindertagesbetreuungsangebot haben oder ihr bisheriges Kindertagesbetreuungsangebot nicht nutzen können, haben einen Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle. Die Sicherstellung der Betreuung ist dabei vom Jugendamt zu organisieren.

Für diesen Personenkreis gilt: Aufgrund der aktuellen Situation, dass es zahlreiche Kindertagesbetreuungsangebote gibt, die derzeit nicht genutzt werden, hat es Priorität, dass keine neuen Kinder in bestehenden Betreuungsgruppen oder Einzelbetreuungen mitbetreut werden. Stattdessen sind aktuell nicht genutzte Angebote für die Betreuung der neuen Kinder zu nutzen. Dementsprechend können in diesen Fällen neue Gruppen gebildet werden. Die Gruppengröße ist auf fünf Kinder zu beschränken. Im Einzelfall kann davon abgewichen werden, wenn ansonsten die Betreuung von Kindern von Personen, die in kritischer Infrastruktur tätig sind, nicht gewährleistet werden kann.

Können für die Betreuung der Kinder von Schlüsselpersonen gebündelte Notgruppen gebildet werden?

Nein. Aus Infektionsschutzgründen ist es zwingend erforderlich, die Kinder von Schlüsselpersonen in den bisherigen Gruppen bzw. Einrichtungen zu belassen und mit dem bisherigen Personal zu betreuen. Diese Maßgabe beruht auf Empfehlungen des für Gesundheit zuständigen Ministeriums als auch von Virologen.

Damit soll vermieden werden, dass neue Kontaktnetze entstehen. D.h., dass Kinder oder deren Eltern, die bisher keine Sozialkontakte zueinander hatten, nun neue aufbauen. Dies würde nach Auskunft von Virologen die Ausbreitung der Infektionen weiter befeuern.

Können Geschwisterkinder im Alter unter zwei Jahren in Angeboten mitbetreut werden, die für diese Altersgruppe keine Betriebserlaubnis haben?

Personen, die in kritischer Infrastruktur tätig und unabhkömmlich sind, und einen Betreuungsvertrag mit einer Kindertageseinrichtung haben, haben einen Anspruch auf Betreuung in dieser Kindertageseinrichtung. Die Kinder werden in den bestehenden und ihnen nach Möglichkeit gewohnten Betreuungsgruppen, bzw. Einzelbetreuungen aufgenommen. Für weitere Kinder, für die bislang kein Betreuungsvertrag bestand, haben diese Eltern ebenso einen Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle. Die Sicherstellung dieser Betreuung ist vom Jugendamt zu organisieren. Bislang nicht betreute Geschwisterkinder ohne eigenen Betreuungsvertrag können in dem Angebot mitbetreut werden.

Unabhängig von der grundsätzlichen Betriebserlaubnis der Einrichtung ist die Betreuung des unter zweijährigen Kindes möglich, wenn Schlüsselpersonen dadurch die Aufnahme oder Fortsetzung ihrer Tätigkeit ermöglicht wird.

Dürfen die Waldkindergärten derzeit mit den Kindern den öffentlichen Wald, also die Plätze im Wald aufsuchen, wo auch sonst der eigentliche "Waldkindergartenalltag" stattfindet?

Waldkindergärten sind Tageseinrichtungen für Kinder, die wie alle anderen Kindertageseinrichtungen ein Betreuungsangebot für Kinder von Schlüsselpersonen zum Erhalt der kritischen Infrastruktur anbieten müssen. Da der „Raum“ der Waldkindertageseinrichtungen das jeweilig zugeordnete Waldgebiet ist, muss auch dort der Aufenthalt der Kinder mit ihren Betreuungspersonen stattfinden. Eine Betreuung der Kinder im Bauwagen oder anderen engen Räumlichkeiten entspricht nicht dem Infektionsschutz ist daher zu vermeiden. Es wird empfohlen, das für den Waldkindergarten zuständige Ordnungsamt, das Jugendamt und ggf. die Polizei über das jeweilige Betreuungsangebot zu informieren, um sicherzustellen, dass hier kein Verstoß gegen das Versammlungsverbot verfolgt wird. Es ist sinnvoll eine Bescheinigung des Trägers bei den Waldbesuchen mitzuführen.

Fragen zum Einsatz von Personal bei der Betreuung von Kindern von Schlüsselpersonen

Gibt es Kindertagespflegepersonen, die zurzeit nicht für die Betreuung von Kindern eingesetzt werden sollten?

Das RKI benennt Personengruppen, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben. Hierzu gehören insbesondere ältere Personen. Nach Angaben des RKI steigt das Risiko einer schweren Erkrankung ab 50-60 Jahren stetig mit dem Alter an. Auch verschiedene Grunderkrankungen oder ein unterdrücktes Immunsystem scheinen unabhängig vom Alter das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu erhöhen.

Die Empfehlung für die Kindertagespflege wie folgt konkretisiert:

- Vorrangig sollten Kindertagespflegepersonen tätig werden, für die kein erhöhtes Gesundheitsrisiko gemäß RKI besteht.
- Kindertagespflegepersonen mit allein aufgrund des Alters leicht erhöhtem Risiko können ebenfalls tätig werden (Personen ohne Grunderkrankungen oder unterdrücktem Immunsystem zwischen 50 und 59 Jahren):
- Kindertagespflegepersonen mit erhöhtem Risiko sollten weiterhin nicht tätig werden. Dies betrifft:
 - Personen über 59 Jahre
 - Personen, mit einer – nach RKI-Definition relevanten – Grunderkrankung oder einem unterdrückten Immunsystem, unabhängig vom Alter.

Für die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson gilt darüber hinaus, dass im Einzelfall ein erhöhtes Risiko auch dann vorliegen kann, wenn eine mit in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zu einem gemäß RKI definierten Risikopersonenkreis gehört. Beispielsweise kann dies der Fall sein, wenn ein Familienmitglied eine Grunderkrankung aufweist und eine räumliche Trennung während der Betreuungszeit nicht möglich ist.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass Kindertagespflegepersonen auch dann tätig werden können, wenn eine zwischen selbständiger Kindertagespflegeperson und Jugendamt oder Anstellungsträger und angestellter Kindertagespflegeperson einvernehmliche und eigenverantwortliche Entscheidung getroffen wird, denn für keine Personengruppe gilt – über bestehende Beschäftigungsverbote hinaus – ein generelles Beschäftigungsverbot.

Wenn Kindertagespflegepersonen Kinder von Schlüsselpersonen betreuen, aber in ihrer häuslichen Gemeinschaft ebenfalls eine nach RKI gefährdete Person lebt, muss sie dann betreuen?

Kindertagespflegepersonen mit erhöhtem Risiko sollten nicht tätig werden. Dies betrifft:

- Personen über 59 Jahre
- Personen, mit einer – nach RKI-Definition relevanten – Grunderkrankung oder einem unterdrückten Immunsystem, unabhängig vom Alter.

Für die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson gilt darüber hinaus, dass im Einzelfall ein erhöhtes Risiko auch dann vorliegen kann, wenn eine mit in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zu einem gemäß RKI definierten Risikopersonenkreis gehört. Beispielsweise kann dies der Fall sein, wenn ein Familienmitglied eine Grunderkrankung aufweist und eine räumliche Trennung während der Betreuungszeit nicht möglich ist.

Wenn die Kindertagespflegeperson selbst eine Grunderkrankung aufweist, die sie nach RKI zu einer gefährdeten Person macht, muss sie sich dann eine AU-Bescheinigung vom Arzt holen?

Bei Kindertagespflegepersonen, die wegen eines erhöhten Risikos (Grunderkrankung, unterdrücktes Immunsystem, 60 Jahre oder älter) nicht tätig werden können, kann auf eine ärztliche Bescheinigung verzichtet werden. Ein Nachweis ist jedoch erforderlich. Der Nachweis über das Vorliegen der Risikofaktoren (Grunderkrankung oder unterdrücktes Immunsystem) bei der Kindertagespflegeperson oder einer mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebende Person sollte so erbracht werden, dass für das Jugendamt und ggf. den Anstellungsträger ersichtlich ist, dass ein Risikofaktor vorliegt. Dies kann z.B. das Vorlegen eines Arztbriefes aus der Vergangenheit sein oder auch anderer Unterlagen, aus denen die Grunderkrankung hervorgeht.

Eine Kindertagespflegeperson würde lieber im Haushalt der Eltern des Kindes (Schlüsselpersonen) betreuen, um die Gefahr einer Ansteckung ihrer eigenen Familie zu minimieren. Ist dies möglich?

Ja, mit dem Einverständnis der Eltern ist die Betreuung des Kindes im Haushalt der Eltern möglich.

Gibt es Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen, die zurzeit nicht für die Betreuung von Kindern eingesetzt werden sollten?

Das RKI benennt Personengruppen, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben. Hierzu gehören insbesondere ältere Personen. Nach Angaben des RKI steigt das Risiko einer schweren Erkrankung ab 50-60 Jahren stetig mit dem Alter an. Auch verschiedene Grunderkrankungen oder ein unterdrücktes Immunsystem scheinen unabhängig vom Alter das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu erhöhen.

Nach Rückmeldungen aus der Praxis wird die Empfehlung wie folgt konkretisiert:

- Vorrangig sollte Personal eingesetzt werden, für welches kein erhöhtes Gesundheitsrisiko gemäß RKI besteht.
- Personal mit allein aufgrund des Alters leicht erhöhtem Risiko kann ebenfalls eingesetzt werden (Personen ohne, nach RKI-Definition relevanten, Grunderkrankungen oder unterdrücktem Immunsystem zwischen 50 und 59 Jahren).

- Personal mit erhöhtem Risiko sollte weiterhin nicht eingesetzt werden. Dies betrifft:
 - Personen über 59 Jahre
 - Personen, mit einer, nach RKI-Definition relevanten, Grunderkrankung oder einem unterdrückten Immunsystem unabhängig vom Alter.

Grundsätzlich gilt, dass der Einsatz von Personal auch dann erfolgen kann, wenn eine einvernehmliche und eigenverantwortliche Entscheidung von Beschäftigten und Trägern getroffen wird. Für keine Personengruppe gilt – über bestehende Beschäftigungsverbote hinaus – ein generelles Beschäftigungsverbot.

Wie soll entschieden werden, welche Beschäftigten die Betreuung von Schlüsselpersonen übernehmen?

Das RKI benennt Personengruppen, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben. Diese Personen sollten nicht für die Betreuung eingesetzt werden. Dies betrifft:

- Personen über 59 Jahre
- Personen, mit einer, nach RKI-Definition relevanten, Grunderkrankung oder einem unterdrückten Immunsystem unabhängig vom Alter.

Darüber hinaus sollte der Personaleinsatz so gestaltet werden, dass für die betreuten Kinder nach Möglichkeit die bisherigen Bezugspersonen anwesend sind.

Gibt es Vorgaben mit wie viel Personal die Kinder betreut werden müssen?

Die Vorgaben zu Mindestfachkraftstunden müssen nicht mehr erfüllt werden. Auf jeden Fall sicherzustellen ist, dass die Aufsichtspflicht gewährleistet ist. Das hat zur Folge, dass mindestens zwei Beschäftigte anwesend sein müssen. Hierbei ist auch sicherzustellen, dass eine der Anwesenden die Leitung, bzw. die Stellvertretung der Leitung ausübt. D.h. auch, dass damit mindestens eine Fachkraft anwesend sein muss.

Wenn Personal nicht mehr gebraucht wird, kann es dann nach Hause geschickt werden?

Zur Vermeidung von Sozialkontakten sollte Personal, das nicht in der Betreuung von Kindern von Schlüsselpersonen eingesetzt wird, das Angebot nicht betreten. Beschäftigte, die nicht in der Betreuung eingesetzt werden, sollen unbedingt zu Hause bleiben. Dies gilt auch dann, wenn keine Arbeitsleistung im Homeoffice erbracht werden kann.

Können sich die eingesetzten Beschäftigten bei der Betreuung abwechseln?

Um Belastungen einzelner zu vermeiden und diese auf verschiedene Schultern zu verteilen, kann ab der kommenden Woche die Betreuung auch durch andere Beschäftigte, die nicht zu den gefährdeten Personen gehören, vorgenommen werden. Insoweit kann hier von der Maxime der Vermeidung von Sozialkontakten abgewichen werden. Dies kann einen Beitrag dazu leisten, das Betreuungsangebot für die Gesamtdauer sicherzustellen. Tägliche Wechsel sollten jedoch vermieden werden.

Darf Personal, das nicht in der Betreuung von Kinder von Schlüsselpersonen eingesetzt wird, konzeptionell arbeiten?

Personal, das nicht in der Betreuung von Kindern von Schlüsselpersonen eingesetzt wird, sollte zur Vermeidung von Sozialkontakten das Angebot nicht betreten. Eine konzeptionelle Arbeit kann aber im Homeoffice und z.B. über digitale Möglichkeiten auch im Team erfolgen.

Personal geschlossener Kindertageseinrichtungen oder Personal, das nicht in der Betreuung von Kindern eingesetzt wird, kann in Abstimmung mit dem Träger eine Vielzahl an Tätigkeiten ausüben, die sich aus ihrem je eigenen Kompetenz- und Aufgabenprofil ergeben.

Beispielhaft und situationsabhängig bieten sich neben konzeptionellen Arbeiten im Homeoffice folgende Tätigkeiten an

- Teamtage und -gespräche über digitale Medien
- Arbeiten an Bildungsdokumentationen
- Nutzung von Online-Weiterbildungsressourcen
- Sofern beispielsweise über Mailadressen o. ä. Kontakt zu Eltern besteht:
- Organisation von Online-Treffen zwischen pädagogischem Personal und Kindern oder Ausgestaltung von Online-Treffen mehrerer Kinder untereinander (z. B. „Gemeinsame Online-Osterbastelstunde“)
- Erstellung von Videoclips für Kinder
- Zurverfügungstellung von aktuellen Information an die Eltern.

Können die Leitungen von Kindertageseinrichtungen täglich für wenige Stunden in der Einrichtung für die Bearbeitung von Post, Telefongespräche mit dem Träger etc. anwesend sein?

Ja, wenn sichergestellt ist, dass in der Kindertageseinrichtung keine bzw. insbesondere keine neuen Sozialkontakte stattfinden.

Kann trägerintern das Personal in unterschiedlichen Kindertagesbetreuungsangeboten eingesetzt werden?

Zur Vermeidung von neuen Kontaktnetzen, sollte nur im absoluten Ausnahmefall ein einrichtungsübergreifender Einsatz erfolgen. Tägliche Springersysteme sind unbedingt zu vermeiden.

Fragen zu Qualitätsstandards bei der Betreuung von Kindern von Schlüsselpersonen

Werden die Kinder, die weiter in der Kindertagesbetreuung betreut werden, nur noch beaufsichtigt oder findet auch noch mehr statt?

Oberste Priorität ist, dass die Betreuung der Kinder von Schlüsselpersonen sichergestellt ist. Bis auf Weiteres müssen die Vorgaben zu Mindestfachkraftstunden nicht mehr erfüllt werden. Es ist sicherzustellen, dass die Aufsichtspflicht wahrgenommen werden kann.

Es ist nicht abschließend absehbar, wie sich die z.B. der Betreuungsschlüssel tatsächlich darstellen wird. Die Kindertageseinrichtungen werden jedoch sicherlich die unter den gegebenen Rahmenbedingungen bestmögliche Betreuung bieten.

Fragen zur Schließung von Kindertagesbetreuungsangeboten

Können Kindertagesbetreuungsangebote schließen, wenn es keine Betreuungsbedarfe von Eltern, die Schlüsselpersonen sind, gibt?

Sofern sicher feststeht, dass in dem Kindertagesbetreuungsangebot keine Kinder von Eltern, die Schlüsselpersonen sind und einen Betreuungsanspruch haben, betreut werden oder kein Betreuungsbedarf angezeigt wird, kann das Angebot in Abstimmung

mit dem Jugendamt geschlossen werden. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass ein möglicherweise auch kurzfristig auftretender Betreuungsbedarf anspruchsberechtigter Schlüsselpersonen erfüllt werden kann.

Gibt es detaillierte Vorschriften zur Abstimmung mit dem Jugendamt, wenn die Einrichtung geschlossen wird, weil keine Eltern zu den Schlüsselpersonen zählen?

Nein, allerdings muss in diesen Fällen sichergestellt sein, dass ein möglicherweise auch kurzfristig auftretender Betreuungsbedarf von Schlüsselpersonen erfüllt werden kann. Hierfür haben das Jugendamt und die Einrichtung in gemeinsamer Absprache entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Was passiert mit dem Personal, wenn das Kindertagesbetreuungsangebot geschlossen ist?

Das Personal von – in Abstimmung mit dem Jugendamt – geschlossenen Kindertagesbetreuungsangeboten sollte zur Vermeidung von Sozialkontakten das Angebot nicht betreten, solange es geschlossen ist. Das MKFFI hat in einem dringenden Appell die Träger aufgefordert, dieser Fachempfehlung zu folgen. Die Aufrechterhaltung von Sozialkontakten in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen, in denen keine Kinder betreut werden, ist insbesondere nach dem Erlass des Kontaktverbotes nicht zu verantworten. Die auch kurzfristige Wiedereröffnung für den Fall des Betreuungsbedarfes einer anspruchsberechtigten Person, sollte durch die Festlegung von Bereitschaftsdiensten sichergestellt sein.

Wenn ein Kindertagesbetreuungsangebot aus Infektionsschutzgründen geschlossen wird, dürfen dann Kinder aus diesem, wenn sie nicht als Kontaktpersonen gelten, in einem anderen Angebot betreut werden?

Das Jugendamt hat in diesen Fällen die Betreuung der Kinder sicherzustellen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass alles vermieden werden sollte, was zu neuen Kontaktnetzen führt.

Erfolgt bei der Schließung von Kindertageseinrichtungen eine Anrechnung auf die Schließtage?

Nein, eine Anrechnung erfolgt nicht.

Kann die selbständig tätige Kindertagespflegeperson (Tagesmutter oder Tagesvater) selbst entscheiden, ob sie ihr Kinderbetreuungsangebot aufrechterhält?

Nein. Nur sofern sicher feststeht, dass in der Kindertagespflegestelle keine Kinder von Schlüsselpersonen betreut werden und kein Betreuungsbedarf angezeigt wird, kann die Kindertagespflegeperson das Betreuungsangebot in Abstimmung mit dem Jugendamt vorübergehend einstellen. Es muss sichergestellt werden, dass ein möglicherweise kurzfristig auftretender Betreuungsbedarf von Kindern anspruchsberechtigter Schlüsselpersonen erfüllt werden kann. Wenn die

Fragen zur Finanzierung von Kindertagesbetreuungsangeboten:

Müssen Eltern Beiträge zahlen, auch für die Zeit, in der ihre Kinder nicht betreut werden?

Die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege werden im Monat April landesweit ausgesetzt. Damit müssen die Eltern, unabhängig von der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots, für den Monat April keine Elternbeiträge aufbringen. Dies gilt auch dann, wenn die reguläre Betreuung im April wiederaufgenommen wird.

Werden die Kindertagesbetreuungsangebote weiter finanziert?

Oberste Priorität hat die Sicherstellung von Betreuungsangeboten für Kinder von Schlüsselpersonen. Um die Infektionsausbreitung zu verlangsamen und nicht weiter zu befeuern, findet die Betreuung dieser Kinder im Rahmen regulärer Angebote statt. Das setzt voraus, dass die Angebote der Kindertagesbetreuung auch weiterhin zur Verfügung stehen und Träger, Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen ihre Leistung bereitstellen.

Vor diesem Hintergrund wird selbstverständlich auch die Finanzierung der Angebote durch Land und Kommunen unabhängig von der konkreten Inanspruchnahme weiter vollständig sichergestellt. Dies gibt den Trägern und Kindertagespflegepersonen in dieser herausfordernden Zeit die notwendige finanzielle Sicherheit, um die Angebote aufrechterhalten zu können.

Werden Kindertagesbetreuungsangebote auch finanziert, wenn keine oder nur wenige Kinder das Betreuungsangebot wahrnehmen?

Die Finanzierung wird in voller Höhe unabhängig von der konkreten Inanspruchnahme weiter gewährt. Damit kann der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sichergestellt werden.

Werden Kindertagesbetreuungsangebote auch finanziert, wenn sie schließen, weil es keine Betreuungsbedarfe von Eltern, die Schlüsselpersonen sind, gibt?

Sofern sicher feststeht, dass in dem Kindertagesbetreuungsangebot keine Kinder von Eltern, die Schlüsselpersonen sind, betreut werden oder kein Betreuungsbedarf angezeigt wird, kann das Angebot in Abstimmung mit dem Jugendamt geschlossen werden. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass ein möglicherweise auch kurzfristig auftretender Betreuungsbedarf von Schlüsselpersonen erfüllt werden kann. Das setzt voraus, dass die Angebote der Kindertagesbetreuung auch weiterhin zur Verfügung stehen und Träger, Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen ihre Leistung bereitstellen.

In diesen Fällen wird selbstverständlich auch die Finanzierung der Angebote durch Land und Kommunen unabhängig von der konkreten Inanspruchnahme weiter vollständig sichergestellt.

Was passiert mit der Finanzierung, wenn ein Kindertagesbetreuungsangebot trotz Betreuungsansprüchen von Schlüsselpersonen schließt?

Wenn ein Kindertagesbetreuungsangebot schließt, obwohl es verpflichtet ist, den Betreuungsanspruch von Beschäftigten in kritischer Infrastruktur zu erfüllen, wird auch die Finanzierung eingestellt. In diesen Fällen sind Rückforderungen möglich. Die Finanzierung wird nicht eingestellt, wenn die Schließung aus Gründen des Infektionsschutzes von der zuständigen Behörde verfügt wird.

Erhalten die Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen weiterhin Gehalt, auch wenn sie nicht in den Gruppen zur Betreuung eingesetzt werden?

Ja. Da die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen sichergestellt ist, kann auch den Beschäftigten das Gehalt ohne Abzüge weitergezahlt werden.

Werden die „Kinderbetreuungen in besonderen Fällen“ (Brückenprojekte) weiter finanziert?

Die Förderung der Brückenprojekte wird weiterhin wie bisher gewährt. Die Schließung der Angebote aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 hat hierauf keinen Einfluss. Dementsprechend können mit dem Förderzweck zusammenhängende Ausfall- und Stornokosten abgerechnet werden. Sofern Möglichkeiten zur Ausgabenreduzierung bestehen, sind diese zu nutzen.

Muss von den Trägern von Kindertageseinrichtungen Kurzarbeitergeld beantragt werden?

Nein. Da die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen sichergestellt ist, kann auch den Beschäftigten das Gehalt ohne Abzüge weitergezahlt werden. Auch muss sichergestellt sein, dass ein möglicherweise auch kurzfristig auftretender Betreuungsbedarf von Schlüsselpersonen erfüllt werden kann. Das setzt voraus, dass die Angebote der Kindertagesbetreuung auch weiterhin zur Verfügung stehen und Träger und Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen ihre Leistung bereitstellen. Falls Kurzarbeitergeld in Anspruch genommen wird ist dies – entsprechend dem Verbot der Doppelfinanzierung – bei der der Finanzierung nach KiBiz anzurechnen.

Fragen zu Betreuungsverträgen

Erhalten selbständig tätige Kindertagespflegepersonen die Geldleistungen vom Jugendamt auch für die Kinderbetreuung auf Grundlage neuer Verträge nach dem 1. April? Gilt dies auch, wenn die neuen Kinder nicht Kinder von Eltern in kritischer Infrastruktur (Schlüsselpersonen) sind, und daher jedenfalls bis zum 19. April nicht tatsächlich betreut werden können?

Ja. Um das wichtige Betreuungsangebot der Kindertagespflege langfristig vorhalten zu können, werden die laufenden Geldleistungen grundsätzlich auch bei Betreuungsverhältnissen zwischen Kindertagespflegepersonen und Eltern gezahlt, deren Vertragslaufzeit erst nach dem 1. April beginnt. Dies gilt auch, wenn aufgrund des Betreuungsverbots aktuell weniger oder keine Kinder von Personen, die in kritischer Infrastruktur tätig sind, betreut werden. Voraussetzung ist jedoch, dass sich die „neuen“ Betreuungsangebote im Rahmen der bisherigen Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Kindertagespflegeperson zum Betreuungsangebot in der Kindertagespflegestelle bewegen. Eine Abstimmung mit dem Jugendamt ist hierzu erforderlich.

Muss die vereinbarte Betreuungszeit von Kindern von Schlüsselpersonen hochgesetzt werden (z.B. von 35 auf 45 Stunden), wenn das dazu beiträgt, dass die Eltern ihrerseits z.B. eine Teilzeitstelle in kritischer Infrastruktur aufstocken können?

Oberste Priorität hat die Sicherstellung von Betreuungsangeboten für Kinder von Schlüsselpersonen. Um die Infektionsausbreitung zu verlangsamen und nicht weiter zu befeuern, findet die Betreuung dieser Kinder im Rahmen regulärer Angebote statt. Wenn zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur, Eltern ihre Teilzeitstelle aufstocken müssen, ist auch die Betreuungszeit, falls erforderlich, entsprechend anzupassen. Das heißt, wenn die Kinder länger betreut werden müssen, als der bislang

bestehende Betreuungsvertrag regelt, dann muss zur Sicherstellung der kritischen Infrastruktur, auf diesen Bedarf reagiert und die Betreuungszeit in Absprache mit dem Träger oder der Kindertagespflegeperson verlängert werden.

Fragen zur Geldleistung von Kindertagespflegepersonen

Erhalten selbständig tätige Kindertagespflegepersonen weiter die Geldleistungen vom Jugendamt, das heißt, das Geld für die normalerweise betreuten Kinder, wenn sie keine Kinder von Schlüsselpersonen betreuen?

Die Kindertagespflege ist unabhängig von der konkreten Inanspruchnahme weiter zu finanzieren. Nicht zuletzt, um das wichtige Betreuungsangebot der Kindertagespflege langfristig vorhalten zu können, sind die laufenden Geldleistungen auf Grundlage der Betreuungsverträge zwischen Kindertagespflegepersonen und Eltern weiter zu zahlen, unabhängig davon, ob die Kinder tatsächlich betreut werden.

Wenn selbständig tätige Kindertagespflegepersonen Kinder von Schlüsselpersonen betreuen, erhalten sie nur für die tatsächlich betreuten Kinder das Geld vom Jugendamt oder für alle Kinder, die sie normalerweise vertragsmäßig betreuen?

Das Jugendamt zahlt die Geldleistung (das Kindertagespflegeentgelt) an die Kindertagespflegeperson nicht nur für die tatsächlich betreuten Kinder von Eltern in kritischer Infrastruktur, sondern es zahlt für alle Betreuungsstunden, die regelhaft nach der Vertragslage zwischen Jugendamt und Kindertagespflegeperson gezahlt werden.

Wenn selbständig tätige Kindertagespflegepersonen erkranken, werden diese Kindertagespflegepersonen weiter vom Jugendamt bezahlt, das heißt, bekommen sie weiter die Geldleistung so, als ob sie wie sonst die Kinder betreuen würden?

Das hängt von der Ausgestaltung der Verträge zwischen dem zuständigen Jugendamt und den Kindertagespflegepersonen bzw. den zugrundeliegenden kommunalen Regelungen (Satzungen oder Richtlinien) ab. Im Sinne guter Rahmenbedingungen und zur langfristigen Sicherung des Kindertagesbetreuungsangebotes in Kindertagespflege sollten die Geldleistungen (das Kindertagespflegeentgelt) jedenfalls insoweit weitergezahlt werden, als die Kindertagespflegepersonen nicht durch Drittmittel, beispielsweise aus Versicherungen, für diese Fälle abgesichert sind.

Wird eine Kindertagespflegeperson weiter finanziert, wenn sie oder eine in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zu den Personengruppen gehört, die nach RKI-Empfehlungen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben und sie deshalb die Betreuung von Kindern deren Eltern in kritischer Infrastruktur tätig sind, nicht mehr wahrnimmt?

Ja. Um das wichtige Betreuungsangebot der Kindertagespflege langfristig vorhalten zu können, werden die laufenden Geldleistungen grundsätzlich auch unabhängig von der konkreten Inanspruchnahme weitergezahlt. Dies gilt auch dann, wenn die Kinder von Schlüsselpersonen dementsprechend in einem anderen Kindertagesbetreuungsangebot betreut werden müssen. Für die Tätigkeit in Kindertagespflege gilt die Empfehlung, dass Kindertagespflegepersonen mit erhöhtem Risiko nicht tätig werden sollten. Dies betrifft:

- Personen über 59 Jahre

- Personen, mit einer – nach RKI-Definition relevanten – Grunderkrankung oder einem unterdrückten Immunsystem, unabhängig vom Alter.

Für die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson gilt darüber hinaus, dass im Einzelfall ein erhöhtes Risiko auch dann vorliegen kann, wenn eine mit in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zu einem gemäß RKI definierten Risikopersonenkreis gehört. Beispielsweise kann dies der Fall sein, wenn ein Familienmitglied eine Grunderkrankung aufweist und eine räumliche Trennung während der Betreuungszeit nicht möglich ist.

In Jugendamtsbezirken, in denen Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson auf vorgegebene maximale Krankheits- oder Urlaubstage angerechnet werden, ist in diesen Fällen von der Anrechnung abzusehen.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass Kindertagespflegepersonen auch dann tätig werden können, wenn eine zwischen selbständiger Kindertagespflegeperson und Jugendamt oder Anstellungsträger und angestellter Kindertagespflegeperson einvernehmliche und eigenverantwortliche Entscheidung getroffen wird, denn für keine Personengruppe gilt – über bestehende Beschäftigungsverbote hinaus – ein generelles Beschäftigungsverbot.

Wenn selbständig tätige Kindertagespflegepersonen keine Kinder von Eltern in Schlüsselpositionen betreuen müssen:

- a) erhalten sie weiter die Geldleistungen vom Jugendamt, das heißt, das Geld für die normalerweise betreuten Kinder?**
- b) werden die Tage ohne Kinderbetreuung auf die jährlichen Krankheits- oder Urlaubstage angerechnet?**

Auch die Kindertagespflege ist unabhängig von der konkreten Inanspruchnahme vollumfänglich weiter zu finanzieren. Nicht zuletzt, um das wichtige Betreuungsangebot der Kindertagespflege langfristig vorhalten zu können, sind die laufenden Geldleistungen auf Grundlage der Betreuungsverträge zwischen Kindertagespflegepersonen und Eltern weiter zu zahlen, unabhängig davon, ob die Kinder tatsächlich betreut werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Kindertagespflegestelle bereit ist, Kinder von Personen in kritischer Infrastruktur zu betreuen. Es sei denn, das Kindertagespflegeangebot kann aus anderen Gründen (Schließung aus Infektionsschutzgründen, Krankheit, individuelles Tätigkeitsverbot) nicht vorgehalten werden. In Jugendamtsbezirken, in denen Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson auf vorgegebene maximale Krankheits- oder Urlaubstage angerechnet werden, ist von der Anrechnung abzusehen.

Fragen zu Betreuungsformen, wenn kein Anspruch auf Betreuung besteht

Können Eltern, die keine Schlüsselpersonen sind, ihre Kinder mit zur Arbeit nehmen? Ist eine Betreuung von mehreren Kindern auf der Arbeit möglich?

Wie und wo die Eltern ihre Kinder betreuen, liegt in der Verantwortung der Eltern, sofern sie damit nicht gegen konkrete Infektionsschutzmaßnahmen verstoßen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass alles vermieden werden sollte, was zu neuen Kontaktnetzen führt. Neue Kontaktnetze befeuern nach Auskunft von Virologen die Ausbreitung der Infektionen weiter.

Vermeiden Sie bitte, wenn es Ihnen möglich ist, die gemeinsame Betreuung von Kindern und betreuen Sie Ihre Kinder selbst.

Es sollten in keinem Fall Kinderbetreuungsgruppen am Arbeitsplatz gebildet werden. Bitte betreuen Sie Ihr Kind/Ihre Kinder am Arbeitsplatz nur dann, wenn dadurch keine neuen Kontaktnetze entstehen.

Sonstige Fragestellungen

Dürfen Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen im geschlossenen Kindertagesbetreuungsangebot durchgeführt werden, wenn anschließend das Gebäude gereinigt wird?

Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen dürfen nur insoweit durchgeführt werden, wenn sie einer kurzfristigen Wiederaufnahme des Betriebes zur Betreuung von Kindern von Schlüsselpersonen nicht entgegenstehen. Sozialkontakte mit Handwerkern sollten innerhalb des Betreuungsangebots auf ein Minimum reduziert werden.